

# Ab 01. November 2015 tritt das neue Bundesmelde- gesetz in kraft



Muster für eine Wohnungsgeberbest
Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes
Die Wohnung wird ein <input type="checkbox"/> Einzug in bzw. <input type="checkbox"/> Auszug aus folgender Wohnung be
St. Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz
N. Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus
vorher genannte Wohnung ist/sind am _____ folgend
<input type="checkbox"/> eingezogen bzw. <input type="checkbox"/> ausgezogen:

**Ab dem 01. November 2015 löst das Bundesmeldegesetz das bisherige Melderechtsrahmengesetz, sowie die Landesmeldegesetze; in Niedersachsen das Nds. Meldegesetz, ab. Dadurch ändern sich u.a. die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte und die Auskunftssperren.**

Das neue Bundesmeldegesetz sieht unter anderem vor, dass zur Anmeldung wieder eine Erklärung (**Wohnungsgeberbestätigung**) des Wohnungsgebers erforderlich ist. Somit hat der Wohnungsgeber bei den Meldevorgängen eine Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG). Durch diese neue

Regelung sollen Scheinanmeldungen verhindert werden. Künftig ist bei jedem Einzug, bei Wegzügen ins Ausland sowie ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung eine Bestätigung durch den Wohnungsgeber auszustellen, die der Wohnungsnehmer dem Meldeamt zur Erledigung des Meldevorganges vorlegen muss. Bis zum 31.10.2015 muss der Einzug in eine neue Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb von einer Woche nach Umzug gemeldet werden. Ab dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person **2 Wochen Zeit** zur Erfüllung der Meldepflicht gewährt. In diesem Zusammenhang ist die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. **Die Vorlage des Mietvertrages reicht hierfür nicht aus, d.h. er ersetzt nicht die Wohnungsgeberbestätigung.**

Folglich muss ab dem 01.11.2015 der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von 2 Wochen nach dem Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Meldepflicht nach kommen kann. Handelt es sich bei der Wohnung um Eigentum, so kann die meldepflichtige Person bei Anmeldung im Bürgerbüro eine Selbsterklärung abgeben.

[Hier finden Sie ein Muster der Wohnungsgeberbestätigung](#)

## Weitere wesentliche Neuregelungen sind u. a.:

- Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.
- Sollte die Melderegisterauskunft zur gewerblichen Nutzung erforderlich sein, ist ab 01.11.2015 der Zweck der Anfrage anzugeben und die Auskunft darf ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. [Weitere Infos dazu hier.](#)
- Sicherheitsbehörden und weitere, durch andere Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden, erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten.